



Bundesamt
für Justiz



Führungszeugnisse
online beantragen.
www.bundesjustizamt.de

Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

DV 04.22 2,51 Deutsche Post
AZ EHUG - 00113417/2022 - 01/01
Gegen Postzustellungsurkunde



Kahrs Holz & Bau GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
Brügger Str. 31
28870 Ottersberg

15. 4. 2022

HAUSANSCHRIFT Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn

POSTANSCHRIFT 53094 Bonn

REFERAT VI 2

TEL +49 228 410-6500

FAX +49 228 410-6450

SERVICEZEITEN Mo. bis Do. von 9 bis 15 Uhr,

Fr. 9 bis 12 Uhr

AKTENZEICHEN EHUG - 00113417/2022 - 01/01

KASSENZEICHEN 855643100382

DATUM Bonn, den 06. April 2022

BETREFF **Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB
gegen Kahrs Holz & Bau GmbH in Ottersberg, vertreten durch die Geschäftsführung
Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Beginn 01. Januar 2020 und
dem Ende 31. Dezember 2020**

HIER Androhung eines Ordnungsgeldes; Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesamt für Justiz wendet sich wegen der Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen an Sie.

500-500

geprüft	Z	T	R
	Kopie		
Soll	Haben		
42800	805958		

I.

Unternehmen bestimmter Rechtsformen oder Tätigkeitsschwerpunkte müssen ihre ordnungsgemäß aufgestellten und geprüften Rechnungslegungsunterlagen nach § 325 des Handelsgesetzbuchs (HGB) für jedes Geschäftsjahr beim Betreiber des Bundesanzeigers, der Bundesanzeiger Verlag GmbH in Köln, in elektronischer Form zur Offenlegung einreichen.

Der Betreiber des Bundesanzeigers hat dem Bundesamt für Justiz gemäß § 329 Absatz 4 HGB mitgeteilt, dass Ihr Unternehmen seiner **Pflicht zur Offenlegung** der Rechnungslegungsunterlagen zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2020 **bisher nicht ordnungsgemäß** nachgekommen ist.

DATENSCHUTZ UND INTERNET

Informationen gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung und § 55 des Bundesdatenschutzgesetzes sind in der Datenschutzerklärung auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz veröffentlicht.
Internet: www.bundesjustizamt.de

VERKEHRSANBINDUNG

U - Bahn 16, 63, 66
Haltestelle: Bundesrechnungshof/
Auswärtiges Amt (nicht barrierefrei)
Haltestelle mit Aufzug: Museum König

BANKVERBINDUNG

Deutsche Bundesbank; Filiale Saarbrücken
IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20
BIC: MARKDEF1590

Das Bundesamt für Justiz hat die Aufgabe, die Pflicht zur Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen durch Ordnungsgelder von Amts wegen durchzusetzen. Das einzelne Ordnungsgeld beträgt mindestens 2.500 EUR und höchstens 25.000 EUR; ist das Unternehmen kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d HGB oder handelt es sich um einen Emittenten von Vermögensanlagen gemäß § 1 Absatz 3 des Gesetzes über Vermögensanlagen (VermAnlG), gilt ein höherer Höchstbetrag.

II.

Gegen Kahrs Holz & Bau GmbH in Ottersberg, vertreten durch die Geschäftsführung, erlässt das Bundesamt für Justiz gemäß § 335 HGB folgende **Androhungsverfügung und Kostenentscheidung**:

1. Das Bundesamt für Justiz gibt Ihnen auf, innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zustellung dieser Verfügung die nach den §§ 325, 326, 327 HGB erforderlichen Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Beginn 01. Januar 2020 und dem Ende 31. Dezember 2020 bei dem Betreiber des Bundesanzeigers vollständig in elektronischer Form zur Offenlegung einzureichen oder die Unterlassung mittels Einspruchs zu rechtfertigen. Diese Frist ist nicht verlängerbar.
2. Das Bundesamt für Justiz droht Ihnen an, ein Ordnungsgeld in Höhe von 2.500 EUR festzusetzen, falls Sie die Vorgaben in Ziffer 1 nicht erfüllen.
3. Die Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

Kostenrechnung für das Verfahren:

Kostenschuldner: Kahrs Holz & Bau GmbH in Ottersberg, vertreten durch die Geschäftsführung

Kassenzeichen: 855643100382 (bei Überweisung bitte angeben)

Kostengrund	Betrag
Gebühr Nr. 1210 des Kostenverzeichnisses des Justizverwaltungskostengesetzes (JVKostG) für die Durchführung des Ordnungsgeldverfahrens nach § 335 HGB	100,00 EUR
Auslagen für die Zustellung (Vorbemerkung 2 des Kostenverzeichnisses des JVKostG i.V.m. Nr. 9002 des Kostenverzeichnisses des GKG)	3,50 EUR
Gesamtkosten	103,50 EUR

Der sofort fällige Betrag von 103,50 EUR ist binnen sechs Wochen nach Zustellung dieser Verfügung auf das folgende Konto zu überweisen:

ÜBERWIESEN 12. APR. 2022
KSK



Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank; Filiale Saarbrücken
IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20
BIC: MARKDEF1590

Bei der Überweisung sind

das Kassenzeichen 855643100382
sowie das Stichwort "EHUG"

als Verwendungszweck anzugeben. Ohne diese Angaben ist die Zuordnung der Zahlung nicht möglich. Die Kosten des Verfahrens sind von Ihnen auch dann zu tragen, wenn die fehlenden Rechnungslegungsunterlagen innerhalb der Frist von sechs Wochen beim Betreiber des Bundesanzeigers eingereicht werden.

III.

Gemäß § 325 Absatz 1 Satz 1 HGB sind offenlegungspflichtige Rechnungslegungsunterlagen der aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang bestehende Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungs- bzw. Versagungsvermerk des Abschlussprüfers und gegebenenfalls weitere gesetzlich geforderte Unterlagen. Jahresabschlüsse für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 begonnen haben, müssen bei ihrer Offenlegung bereits festgestellt oder gebilligt sein. Für bestimmte Unternehmen gelten größenabhängige Erleichterungen (§§ 326, 327 HGB).

Zur Offenlegung sind die Rechnungslegungsunterlagen in elektronischer Form beim Betreiber des Bundesanzeigers einzureichen und im Bundesanzeiger bekannt machen zu lassen. Hierfür ist die Publikationsplattform des Betreibers des Bundesanzeigers unter www.publikations-plattform.de zu nutzen.

Die gemäß § 325 HGB offenzulegenden Rechnungslegungsunterlagen müssen spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahres, auf das sie sich beziehen, eingereicht sein. Für bestimmte Unternehmen gelten fristverkürzende Sonderregelungen (z. B. § 325 Absatz 4 Satz 1 HGB, § 26 Absatz 1 VermAnlG, § 160 Absatz 1 KAGB). Bei neugegründeten Unternehmen beginnt das Geschäftsjahr regelmäßig mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit, spätestens jedoch mit der Eintragung im Handelsregister.

Handelt es sich bei dem offenlegungspflichtigen Unternehmen um eine Kleinstkapitalgesellschaft (§ 267a HGB) und ist die Inanspruchnahme größenabhängiger Erleichterungen nicht gesetzlich ausgeschlossen, kann die Pflicht zur Offenlegung für Jahresabschlüsse mit einem Abschlussstichtag ab dem 31. Dezember 2012 auch dadurch erfüllt werden, dass die Bilanz beim Betreiber des



Bundesanzeigers in elektronischer Form zur dauerhaften Hinterlegung eingereicht und dabei zugleich ein Auftrag zur Hinterlegung im Unternehmensregister erteilt wird.

Weitere Hinweise:

Bitte beachten Sie auch die Änderungen gesetzlicher Pflichten durch das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338). Die §§ 264, 325, 326, 327, 328 und 329 HGB in der bis zum 31. Juli 2022 geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2022 begonnen haben. Erst für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2021 beginnen, gelten die Regelungen des HGB in der Fassung des – soweit hier relevant – zum 1. August 2022 in Kraft tretenden DiRUG (vgl. Artikel 88 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch, der ebenfalls ab dem 1. August 2022 gelten wird).

Sie finden die bis zum 31. Juli 2022 geltende Fassung des HGB im Internet unter www.bundesjustizamt.de/ehug. Dort und auf dem beiliegenden **Merkblatt** sowie telefonisch unter der zentralen Rufnummer **+49 228 410-6500** (Verbindung mit einem Sachbearbeiter montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr) erhalten Sie auch weitere Informationen zur Offenlegungspflicht und zum Ordnungsgeldverfahren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der **Einspruch** statthaft. Dieser ist beim Bundesamt für Justiz innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Androhungsverfügung einzulegen. Es wird gebeten, zur Einlegung des Einspruchs das anliegende Formblatt zu verwenden. Der Einspruch kann auch durch ein elektronisches Dokument eingelegt werden, sofern dieses für die Bearbeitung durch das Bundesamt für Justiz geeignet ist. Die Voraussetzungen im Einzelnen ergeben sich aus § 32a Strafprozessordnung in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung). Der Einspruch kann auf Einwendungen gegen die Kostenentscheidung beschränkt werden. **Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.** Daraus folgt: Sollten die Rechnungslegungsunterlagen nicht innerhalb der gesetzten sechswöchigen Nachfrist beim Betreiber des Bundesanzeigers eingereicht werden und sollte der Einspruch zu einem späteren Zeitpunkt zurückgewiesen werden, so wird gleichzeitig damit, also ohne vorherige weitere Mitteilung, das angeordnete Ordnungsgeld festgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesamt für Justiz





Kahrs Holz & Bau GmbH
Brügger Str. 31
28870 Ottersberg

AZ:
Kassenzeichen
Datum:

EHUG - 00113417/2022 - 01/01
855643100382

--	--	--	--	--	--	--	--

☐ Das Unternehmen hat folgendes vom genannten Abschlussstichtag abweichendes Geschäftsjahr:

von

--	--	--	--

 (TTMM) bis

--	--	--	--

 (TTMM)

Ein entsprechender Nachweis (z. B. Satzung oder Beschluss) ist ungeheftet beigelegt.

☐ Das Unternehmen ist der Einreichungspflicht bereits vor Zustellung der Androhungsverfügung nachgekommen. Die erforderlichen Rechnungslegungsunterlagen sind am

							(TTMMJJJJ) unter der Offenlegungsnummer (=Auftragsnummer
--	--	--	--	--	--	--	--

aus der Auftragsbestätigung)

beim Betreiber des Bundesanzeigers eingereicht worden.

Auftragsbestätigung oder Kostenrechnung des Bundesanzeigers ist ungeheftet beigelegt.

☐ Das Unternehmen ist von der Offenlegungspflicht aus folgendem Grund befreit:

☐ Es handelt sich um eine Personenhandels-gesellschaft und eine natürliche Person ist persönlich haftender Gesellschafter (Nachweis ungeheftet anbei).

☐ Das Unternehmen ist als Tochtergesellschaft nach § 264 Abs. 3, § 264b HGB befreit.

☐ Im Falle der Insolvenz des Unternehmens:
Name des Amtsgerichts mit Aktenzeichen:

☐ Das Insolvenzverfahren wurde mangels Masse eingestellt (Nachweis ungeheftet anbei).

☐ Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wurde mangels Masse abgewiesen (Nachweis ungeheftet anbei).

☐ Es wurde ein Lösungsverfahren eingeleitet oder ein Antrag auf Löschung gestellt (Nachweis ungeheftet anbei).

☐ Sonstiges: Begründung ungeheftet anbei.

☐ Begründung/Belege zur Unternehmensgröße ungeheftet anbei.

Firmenstempel

Telefonnummer
(für etwaige Rückfragen)

Unterschrift



Merkblatt zur Offenlegungspflicht von Rechnungslegungsunterlagen

1. Wer ist zur Offenlegung verpflichtet?

Offenlegungspflichtig sind im Wesentlichen:

- Kapitalgesellschaften: AG, KGaA, GmbH, UG (haftungsbeschränkt);
- Personenhandelsgesellschaften ohne eine natürliche Person als persönlich haftenden Gesellschafter (z. B. GmbH & Co. KG);
- Zweigniederlassungen von ausländischen Kapitalgesellschaften mit Sitz in der EU / im EWR;
- Genossenschaften;
- Unternehmen anderer Rechtsformen nach §§ 1, 3 PubiG;
- Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen;
- Emittenten von bestimmten Vermögensanlagen;
- Mutterunternehmen für den Konzern.

Auch „Kleinstunternehmen“, kleine Gesellschaften, Gesellschaften, die keine Geschäftstätigkeit entfalten, sowie Gesellschaften in Insolvenz oder Liquidation sind offenlegungspflichtig.

2. Was ist zur Offenlegung einzureichen?

Der Umfang der zur Offenlegung einzureichenden Rechnungslegungsunterlagen hängt von der Größe des Unternehmens ab, wobei für einige Branchen Sonderregeln bestehen. Die Größe eines Unternehmens bemisst sich nach den drei Kriterien Bilanzsumme, Umsatzerlöse und Zahl der Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt. Grundsätzlich gilt Folgendes:

Bei **Kleinstunternehmen** (vgl. § 267a HGB) genügt die Einreichung der **Bilanz**. Auf den Anhang können Kleinstunternehmen verzichten, wenn sie die in § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB aufgeführten Angaben (z. B. zu Haftungsverhältnissen), soweit erforderlich, unter der Bilanz angeben.

Kleine Unternehmen (vgl. § 267 Abs. 1 HGB) müssen nach § 326 Abs. 1 HGB **Bilanz und Anhang** einreichen. Die Gewinn- und Verlustrechnung muss hingegen nicht eingereicht werden.

Mittelgroße (vgl. § 267 Abs. 2 HGB) und **große Unternehmen** (vgl. § 267 Abs. 3 HGB) müssen **sämtliche** der in § 325 Abs. 1 HGB genannten Unterlagen einreichen. **Mittelgroße** Unternehmen können hinsichtlich des **Inhalts** der offenzulegenden Unterlagen **Erleichterungen** nutzen (§ 327 HGB).

Ordnungsgeldverfahren werden auch dann eingeleitet oder fortgesetzt, wenn **einzelne erforderliche Unterlagen** bei der Offenlegung **fehlen**.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 begonnen haben, ist der **festgestellte oder gebilligte** Jahresabschluss innerhalb der Offenlegungsfrist einzureichen. Die Einreichung eines vorläufigen Jahresabschlusses reicht zur Erfüllung der Offenlegungspflicht nicht mehr aus.

3. Wo und wie müssen die Unterlagen eingereicht werden?

Die Rechnungslegungsunterlagen sind **ausschließlich beim Betreiber des Bundesanzeigers** und nur in elektronischer Form einzureichen:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Köln
www.bundesanzeiger.de

Für die elektronische Einreichung ist die Publikationsplattform des Betreibers des Bundesanzeigers zu nutzen:

www.publikations-plattform.de

Für Fragen ist der Betreiber des Bundesanzeigers unter der aus dem deutschen Festnetz kostenfreien Servicenummer 0800 1234339 zu erreichen.

Die Einreichung der Rechnungslegungsunterlagen beim Bundesamt für Justiz ist **nicht möglich und hat keine befreiende Wirkung**. Eine Mitteilung über die Einreichung beim Betreiber des Bundesanzeigers an das Bundesamt für Justiz ist nicht erforderlich.

Kleinstunternehmen (vgl. § 267a HGB) können ihre Offenlegungspflicht für Jahresabschlüsse auch dadurch erfüllen, dass sie ihre Bilanz in elektronischer Form zur dauerhaften **Hinterlegung** beim Betreiber des Bundesanzeigers einreichen und einen Hinterlegungsauftrag erteilen. Auch hierfür ist die Publikationsplattform www.publikations-plattform.de zu nutzen.

Die Neuregelung der §§ 325 ff. HGB durch das am 1. August 2022 in Kraft tretende Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG), wonach die Rechnungslegungsunterlagen an die das Unternehmensregister führende Stelle zu übermitteln sind, gilt erst für Geschäftsjahre mit Beginn nach dem 31. Dezember 2021 (vgl. Art. 88 Abs. 2 EGHGB, der ebenfalls ab dem 1. August 2022 gelten wird).

4. Wann müssen die Unterlagen eingereicht werden?

Die Rechnungslegungsunterlagen müssen **spätestens ein Jahr** nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahres, auf das sie sich beziehen, beim Betreiber des Bundesanzeigers eingereicht sein. Für bestimmte Unternehmen (z. B. kapitalmarktorientierte Gesellschaften oder Emittenten von Vermögensanlagen) gelten kürzere Fristen.

5. Ist eine Befreiung von der Offenlegungspflicht möglich?

Eine Befreiung von der Offenlegungspflicht ist **grundsätzlich nicht möglich**. Lediglich Tochtergesellschaften, die in den Konzernabschluss einer Muttergesellschaft einbezogen sind, können sich unter den in § 264 Abs. 3 bzw. § 264b HGB genannten Voraussetzungen von der Offenlegungspflicht befreien.

6. Was gilt bei Liquidation oder Einstellung des Betriebs?

Die **Pflicht zur Offenlegung** von Rechnungslegungsunterlagen besteht auch für Unternehmen in Liquidation bzw. Abwicklung fort. Sie **entfällt erst mit Eintragung der Löschung des Unternehmens im Handelsregister**: Mit dem in dem Auflösungsbeschluss festgelegten Tag der Auflösung beginnt regelmäßig ein neues Geschäftsjahr. Im Fall einer Liquidation sind grundsätzlich die letzten Rechnungslegungsunterlagen der werbenden Gesellschaft, die Liquidationseröffnungsbilanz nebst erläuterndem Bericht und die Rechnungslegungsunterlagen für jedes Geschäftsjahr der in Liquidation befindlichen Gesellschaft offenzulegen.

Kleinstunternehmen (vgl. § 267a HGB) können die Unterlagen auch hinterlegen und dabei auf den erläuternden Bericht zur Liquidationseröffnungsbilanz verzichten.

Auch wenn der Geschäftsbetrieb ohne Liquidation eingestellt wird, das Gewerbe abgemeldet wurde oder das Unternehmen ruht, müssen weiterhin jährlich Rechnungslegungsunterlagen erstellt und offengelegt werden.

7. Wie läuft das Ordnungsgeldverfahren ab?

Das Ordnungsgeldverfahren beginnt mit der Aufforderung, innerhalb einer Nachfrist von sechs Wochen ab Zugang des Schreibens den gesetzlichen Offenlegungspflichten nachzukommen oder das Unterlassen mittels Einspruchs zu rechtfertigen. Dies geschieht unter Androhung eines Ordnungsgelds, das mindestens 2.500 EUR und höchstens 25.000 EUR beträgt. Für kapitalmarktorientierte Unternehmen im Sinne des § 264d HGB und für Emittenten von Vermögensanlagen gemäß § 1 Abs. 3 VermAnlG gilt ein höherer Höchstbetrag (§ 335 Abs. 1a HGB, § 31 Abs. 1 Satz 1 VermAnlG). Mit der Androhung des Ordnungsgelds werden zugleich die Kosten des bisherigen Verfahrens auferlegt (100 EUR zzgl. Zustellauslagen).

Diese Verfahrenskosten sind auch dann zu bezahlen, wenn die fehlenden Rechnungslegungsunterlagen innerhalb der Sechswochenfrist eingereicht werden.

Das Ordnungsgeldverfahren kann gleichberechtigt sowohl gegen die Gesellschaft als auch gegen deren gesetzliche Vertreter persönlich – Geschäftsführer, Mitglieder des Vorstands – betrieben werden. Gegen die Ordnungsgeldandrohung kann **Einspruch** beim Bundesamt für Justiz eingelegt werden. **Dieser hat jedoch keine aufschiebende Wirkung**. Daraus folgt: Erweist sich der Einspruch später als nicht begründet, so kann das Ordnungsgeld nicht mehr durch Nachholung der bislang unterlassenen Offenlegung abgewendet werden.

Werden die erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Androhung des Ordnungsgelds offengelegt oder wird die Unterlassung der Offenlegung nicht mittels Einspruchs gerechtfertigt, so **setzt** das Bundesamt für Justiz das angedrohte **Ordnungsgeld fest**. Zugleich

wird das Verfahren unter **Androhung** eines erneuten Ordnungsgelds **wiederholt**. Dieses Verfahren setzt sich so lange fort, bis die Unterlagen offengelegt sind oder die Unterlassung der Offenlegung gerechtfertigt wird.

Werden die Rechnungslegungsunterlagen zwar verspätet, aber noch vor der Ordnungsgeldfestsetzung offengelegt, wird das angedrohte Ordnungsgeld nach Maßgabe des § 335 Abs. 4 Satz 2 und 3 HGB herabgesetzt.

Gegen die Verwerfung eines Einspruchs und gegen die Festsetzung eines Ordnungsgelds kann binnen zwei Wochen ab Zustellung der Entscheidung beim Bundesamt für Justiz **Beschwerde** erhoben werden.

Werden das festgesetzte Ordnungsgeld oder die Verfahrenskosten nicht bezahlt, so wird bei Bestandskraft die offene Forderung von der Justizbeitreibungsstelle eingezogen (www.bundesjustizamt.de/vollstreckung).

8. Sind Fristverlängerungen möglich?

Die **Offenlegungsfrist kann nicht verlängert werden**. Dies gilt auch, wenn der Jahresabschluss noch nicht aufgestellt oder ein Prüfauftrag noch nicht erteilt ist. Steuerrechtliche Aspekte wie die verlängerte Abgabefrist oder eine Betriebsprüfung rechtfertigen das Versäumen der Offenlegungsfrist nicht.

Waren die Verfahrensbeteiligten unverschuldet gehindert, innerhalb der Sechswochenfrist Einspruch einzulegen oder die Offenlegung nachzuholen, wird auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 335 Abs. 5 HGB gewährt, sofern die dort genannten Voraussetzungen über Form und Frist des Antrags eingehalten sind.

Wird keine Wiedereinsetzung beantragt oder wurde der Antrag bestandskräftig abgelehnt, können sich die Verfahrensbeteiligten nicht mehr auf ein fehlendes Verschulden – auch nicht in einem Beschwerdeverfahren – berufen.

9. Wann erledigt sich das Ordnungsgeldverfahren?

Reicht das Unternehmen binnen der im Androhungsschreiben gesetzten Nachfrist von sechs Wochen alle erforderlichen Unterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers ein **und** zahlt es die Verfahrens- und Zustellkosten, so erledigt sich das Ordnungsgeldverfahren. **Über die Einreichung beim Betreiber des Bundesanzeigers wird das Bundesamt für Justiz automatisch informiert.**

10. Wie kann Einspruch gegen die Androhung des Ordnungsgelds eingelegt werden?

Der Einspruch gegen die Androhung des Ordnungsgelds ist beim Bundesamt für Justiz einzulegen. Für die Mitteilung von Einwendungen gegen die Androhungsvorgang kann das dem Androhungsschreiben beigefügte Formblatt verwendet werden, um die Bearbeitung zu erleichtern. Schriftsätze oder Anlagen sollten möglichst ungeheftet eingereicht werden.

Weitere Informationen zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen sowie zum Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB erhalten Sie auf der Homepage des Bundesamts für Justiz unter www.bundesjustizamt.de/ehug sowie telefonisch unter +49 228 410-6500 (Verbindung mit einem Sachbearbeiter montags bis donnerstags von 9 Uhr bis 15 Uhr sowie freitags von 9 Uhr bis 12 Uhr).

Das Erteilen von Rechtsauskünften oder die Unterstützung bei der individuellen Rechtsverfolgung gehört nicht zu den Aufgaben des Bundesamts für Justiz. Bitte wenden Sie sich an die für die Rechtsberatung besonders befugten Personen und Stellen wie zum Beispiel Rechtsanwälte und Steuerberater.